

22. Wann gilt die Zahlung des Gebührenvorschusses für die Revisionsinstanz als erfolgt, falls der Revisionskläger den Betrag des von ihm erforderlichen Gebührenvorschusses bei einer Reichsbankstelle zur Gutschrift auf dem Reichsbankgirokonto der Kaiserlichen Oberpostkasse zu Leipzig einzahlt?

RPD. §§ 554 Abs. 7, 554a.

I. Zivilsenat. Beschl. v. 19. März 1913 i. S. M. (Rf.) m. B. (Befl.).
Rep. I. 403/12.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Nach Eingang der Revisionschrift und der Revisionsbegründung hatte der Vorliegende gemäß § 554 Abs. 7 RPD. eine Frist bis zum 17. Februar 1913 bestimmt, innerhalb deren der Revisionskläger den Nachweis der Zahlung des von ihm für die Revisionsinstanz erforderlichen Gebührenvorschusses von 188 M erbringen sollte. Am 17. Februar 1913 ging darauf beim Reichsgericht ein Telegramm der Reichsbankstelle in E. ein, wonach vom Revisionskläger an demselben Tage für die Kaiserliche Oberpostkasse in Leipzig 188 M eingezahlt worden waren. Dieser Betrag ist der Oberpostkasse im Girowege überwiesen und am 18. Februar 1913 ihrem Konto bei der Reichsbankhauptstelle in Leipzig gutgeschrieben worden.

Aus den Gründen:

„Das Rechtsmittel kann nicht für zulässig erachtet werden. Ihm steht der Umstand entgegen, daß der Revisionskläger den ihm

aufgelegten Gebührenvorschuß nicht rechtzeitig gezahlt hat. Nach § 554 Abs. 7 BPO. hat der Vorsitzende dem Revisionskläger, sofern ihm nicht das Armenrecht bewilligt worden ist oder Gebührenfreiheit zusteht, eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren er den Nachweis zu erbringen hat, daß er den für die Revisionsinstanz von ihm erforderlichen Gebührenvorschuß gezahlt hat; wird der Nachweis nicht vor dem Ablaufe der Frist erbracht, so gilt die Revision als nicht in gesetzlicher Form begründet. Zufolge § 554a BPO. hat das Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Begründung der Revision in der gesetzlichen Form erfolgt ist, und, falls es an diesem Erfordernisse mangelt, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Notwendige Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision ist es hiernach, daß der Revisionskläger vor Ablauf der ihm gesetzten Frist den Gebührenvorschuß an die für die Kassensachen des Reichsgerichts zuständige Zahlungsstelle, die Kaiserliche Oberpostkasse in Leipzig, zahlt und auch den Nachweis der Zahlung zu den Gerichtsakten erbringt. Im vorliegenden Falle ist aber weder dieser Nachweis rechtzeitig erbracht worden, noch hat überhaupt die Zahlung des Gebührenvorschusses seitens des Revisionsklägers rechtzeitig stattgefunden.

Nach der Entwicklung des modernen Geschäftsverkehrs und bei dem im Geschäftsleben allgemein rege gewordenen Bedürfnisse, den Umlauf harer Zahlungsmittel zu verringern und ihn nach Möglichkeit durch Umbuchung des zu zahlenden Betrags auf den Bankkonten des Zahlungspflichtigen und des Zahlungsempfängers zu erzeugen, erscheint die Annahme allerdings unbedenklich, daß es nach dem Willen der Reichsjustizverwaltung der baren Zahlung des Gebührenvorschusses seitens des Revisionsklägers gleichzuachten ist, wenn der zu entrichtende Betrag der Kaiserlichen Oberpostkasse in Leipzig auf deren Girokonto bei der Reichsbank gutgeschrieben wird. (Dies wird näher ausgeführt.)

Bei einer derartigen Zahlungsweise fragt es sich nun, zu welchem Zeitpunkte die Zahlung als bewirkt anzusehen ist. Die Reichsbank hat, wenn ihr von einem Zahlungspflichtigen der Auftrag zuteil wird, die zu zahlende Summe dem Girokonto des Zahlungsempfängers gutzubringen, nach Maßgabe ihrer allgemeinen Bestimmungen über den Giroverkehr eine vermittelnde Tätigkeit auszuüben. Nach diesen Bestimmungen ist aber erst die Unterschrift auf dem Girokonto

des Zahlungsempfängers als derjenige Vorgang anzusehen, kraft dessen der Zahlungsempfänger das Recht erlangt, den Anspruch auf Auszahlung des gutgeschriebenen Betrags gegenüber der Reichsbank geltend zu machen. Denn bis zur Gutschrift besteht für den Auftraggeber die Möglichkeit, die Überweisung auf das Konto des Zahlungsempfängers zu widerrufen (Telschow-Regel, Der gesamte Geschäftsverkehr mit der Reichsbank, 11. Aufl., S. 145). Hat aber erst die Gutschrift für den Zahlungsempfänger rechtsbegründende Wirkung (Entsch. des RG.'s in Zivill. Bd. 54 S. 321), so kann auch nur sie als Ersatz der Zahlung gelten. Im vorliegenden Falle ist die Gutschrift erst am 18. Februar 1913, also nach Ablauf der dem Revisionskläger für die Entrichtung des Gebührenvorschusses gesetzten Frist, erfolgt. Die Zahlung des Vorschusses ist deshalb verspätet. Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß noch innerhalb der Frist die Zahlung des Betrags vom Revisionskläger bei der Reichsbankstelle in E. bewirkt und hiervon die Gerichtsschreiberei des I. Zivilsenats des Reichsgerichts durch die genannte Bankstelle benachrichtigt worden ist. Denn nicht schon durch die Einzahlung des Betrags bei der Reichsbankstelle in E., sondern erst durch die Gutschrift auf dem Reichsbankgirokonto der Oberpostkasse zu Leipzig erlangte die Reichsbankstelle in E. liefert demnach auch keinen Beweis für einen der Zahlung an die Oberpostkasse gleichzuachtenden Vorgang. Unter diesen Umständen ist die Revision gemäß §§ 554 Abs. 7, 554a ZPO. als unzulässig zu verwerfen.“